

Hygienekonzept für Gottesdienste und Gemeindeleben in der St. Johanniskirche Forchheim

Gültig: ab dem 10. Mai 2020, [Aktualisiert](#) am 13. und 15. Mai, am 29. Juni und 4. August 2020, am 17. September 2020, am 05. November 2020, am 9. Dezember 2020, am 14. Jan. 2021, am 21. Jan. 2021, am 29.01.2021, am 09.03.2021, 10. 05 2021, am 13.05.2021, am 25. Juni 21, am 4. Juli 21, [am 22. Juli 2021](#)

Grundlage für das Hygienekonzept sind **das 13. BaylfsSMV vom 05. Juni 2021, zuletzt geändert am 14.07.2021.**

Die Aktualisierung bezieht die **Empfehlung des Landeskirchenrats Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie, update 45 Stand 20. Juli 2021**, mit ein.

[Änderungen sind blau markiert.](#)

Allgemeines

Die Inzidenzgrenzen von 50 und 100 sind rechtlich relevant.

Weiterhin gelten die bekannten Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m, ausreichende Handhygiene, Belüftung) (§ 2 der 13. BaylfsSMV). Dies gilt auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Nur bei **privaten** Zusammenkünften, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2).

Für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen gelten weiterhin differenzierte Teilnehmerobergrenzen.

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur wie folgt gestattet:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht;
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Von den Kontaktbeschränkungen sind alle Haupt- und Nebenamtliche in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ausgenommen (§ 6 Abs. 3).

Grundlegend ist weiterhin das für alle Räume und Veranstaltungen (soweit diese noch zulässig sind) schriftlich vorliegende und aktuell gehaltene

Infektionsschutzkonzept für kirchliche Räume. Auf Verlangen ist es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Zur Vereinfachung kann der KV ein Schutzkonzept für die Gebäude sowie ein Rahmenkonzept für Gruppen und Veranstaltungen beschließen, dass sich die Gruppen jeweils zu Eigen machen. Dies geben sie der/dem geschäftsführenden Pfarrer:in zur Kenntnis oder stimmen ggf. Anpassungen mit ihr/ihm ab.

1. Gottesdienste, Andachten, Kasualien

1.1. Sitzplätze und Kapazität

Markierte Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der TN, die Kapazität in der St. Johanniskirche ist somit max. 135 Personen begrenzt.

Aufgrund der Abstandsregel (1,5 Meter) kann pro Gottesdienst jede zweite Bankreihe verwendet werden. Die Spielecke ist während des Gottesdienstes gesperrt. Zwischen den Sitzplätzen wird auf den Abstand von 1,5 Metern hingewiesen. Die Sitzplätze werden in der Regel am Sonntag nur einmal benutzt. Ansonsten sind eine entsprechende Reinigung bzw. Ruhezeit zu gewährleisten.

Die Sitzplätze werden durch grüne Karten, auf denen die entsprechende Bankreihe und die Sitzplatznummer (fortlaufend von 1 bis 135) steht, markiert.

Ein Sitzplatz-Plan wurde für die Kirche erstellt. Dieser ist im Gemeindegruß, Homepage, Schaukasten veröffentlicht und liegt in gedruckter Form aus.

Es sind Einzel-, Zweier-, Dreier- und Vierer-Sitzplätze, sowie vier Familienbänke mit jeweils Fünf-Sitzplätzen ausgewiesen.

So ergeben sich

im Kirchenschiff links	30 Plätze (Nummer 1 bis 30)
im Kirchenschiff rechts	30 Plätze (Nummer 31 bis 60)
im Seitenschiff rechts	10 Plätze (Nummer 61 bis 70)
im Seitenschiff links	13 Plätze (Nummer 71 bis 83)
auf der Empore rechts	26 Plätze (Nummer 84 bis 109)
auf der Empore links	26 Plätze (Nummer 110 bis 135)

Der Bereich vor der Orgel ist für Besucher gesperrt. Je nachdem, wie die Emporen vom Chor genutzt werden, ist die Emporen-Seite bzw. beide Emporen-Seiten für Gottesdienstbesucher gesperrt. Für den Posaunen-Chor ist die linke Emporen-Seite ab Reihe 3 reserviert.

1.2. Hygiene-Team:

Das Hygiene-Team (MesnerIn, Mitglieder des KV, ausgewiesenen MA) achtet auf die Einhaltung der Hygieneregeln vor, während und nach dem Gottesdienst. Die MA sind in das Konzept eingewiesen.

Die Team-Mitglieder achten darauf, dass alle **BesucherInnen FFP 2 Masken tragen**, die **Abstände eingehalten** werden und der **kontaktlose Desinfektionsspender im Eingangsbereich benutzt wird**.

MesnerIn sorgt zudem für die Desinfektion der Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe...) und füllt das Händedesinfektionsmittel auf.

Das Hygiene-Team sorgt für die Einhaltung des Hygienekonzeptes und steuert bei Gottesdiensten, bei denen mit einer erhöhten Besucherzahl zu rechnen ist, die Höchstteilnehmerzahl über die Vergabe von Sitzplatzkarten.

Sobald alle **Sitzplatzkarten** vergeben sind, ist die Höchstteilnehmerzahl für den aktuell stattfindenden Gottesdienst erreicht. Bei Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme ggfs. über eine vorherige Anmeldung zu steuern.

Zusammenhängende Mehrpersonen-Plätze können auch bei Bedarf an Einzelpersonen vergeben werden, die restlichen Mehrpersonen-Plätze in der Bankreihe können in diesem **Fall nicht** mehr genutzt werden. Die Besucherzahl variiert entsprechend der Sitzplatz-Belegung.

Geimpfte und genesene Personen sind auch weiterhin bei der für den jeweiligen **Kirchenraum erlaubten Gesamtbesucherzahl mitzuzählen**.

In Gebäuden bestimmt sich also die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 8 Nr. 1).

Wie zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes muss auch zu geimpften und genesenen Personen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden (§ 8 Nr. 2). Der Status, ob genesen oder geimpft, ist durch Nachweis zu belegen (§ 2 SchAusnahmV). Durch das Zusammenrücken dieser Personengruppen darf aber die Höchstteilnehmerzahl **trotzdem nicht erhöht werden**.

Ablauf bei Sitzplatz-Karten Ausgabe:

Ein Mitglied des Hygieneteams gibt im Eingangsbereich der Kirche die Platzkarten an die Gottesdienstbesucher aus.

Dabei ist zu klären, mit wie vielen Mitgliedern aus einem Haushalt der Gottesdienst besucht wird, um die entsprechende Platzkarte (Einzel-, Zweierplatz oder Familienbank) auszuwählen. Durch die Vergabe von zwei Zweierplätzen in einer Bankreihe kann eine Familienbank geschaffen werden. Eine Zweier-Platzkarte kann auch als Einzelkarte genutzt werden.

Mehrpersonen-Plätze sind für Angehörige desselben Hausstands vorgesehen.

Zwischen Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, ist ein Mindestabstand von 1, 5 Meter zu wahren.

Das Platzkarten-System lässt die Möglichkeit, bei der Vergabe der Karten, Wünsche der Gottesdienstbesucher hinsichtlich Kirchenschiffs rechts / links, Seitenschiff rechts / links oder Emporen rechts / links zu berücksichtigen. Dies ist nur bei geringerem

Besucheraufkommen möglich. Gottesdienstbesucher haben keinen Anspruch auf einen wiederkehrend festen Sitzplatz.

Falls eine **Kontaktdatenerfassung** erforderlich ist, erfolgt diese über die Sitzplatz-Karten. Ein gesonderter Hinweis über das Verfahren und den Datenschutz erfolgt dann bei der Begrüßung der Gemeinde. Stifte sind in ausreichender Zahl vorhanden und die Rückgabe erfolgt am Ausgang. Die personalisierten Sitzplatzkarten (Kontaktdaten) sind nach dem Gottesdienst in einen beschrifteten Umschlag (mit Datum und Gottesdienstzeit) zu verschließen und im Pfarramt für vier Wochen aufzubewahren.

Die Rückgabe der Platzkarten erfolgt über den Klingelbeutel. Dort wird mit der Kollekte die Karte eingeworfen.

Der Kirchen-Ordnungskasten für die Sitzplatzkarten wird nach dem Gottesdienst vom Hygiene-Team mit unbenutzten Sitzplatzkarten gestückt. Dafür stehen Setzkästen mit vorgeschchnittene Sitzplatzkarten zur Verfügung. Weitere Sitzplatzkarten können über das Pfarramt gezogen werden.

Schnelltests Der Landeskirchenrat empfiehlt, dass alle, die an Gottesdiensten (liturgisch, in Ensembles oder Sicherheitsteams) beteiligt sind, sich zuvor testen oder testen lassen. Bitte beachten Sie, dass solche Schnelltests nur eine Momentaufnahme liefern. Hygiene-Schutzvorkehrungen müssen unbedingt auch bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses eingehalten werden.

Bei **auswertigen Gottesdiensten mit eigenem Pfarrer*in** (Hochzeiten, Taufen) erhält der Pfarrer*in über das Pfarramt das Gottesdienst-Hygienekonzept der Kirchengemeinde im Vorfeld und erklärt sich bereit, den Gottesdienst unter diesen Vorgaben zu halten. Verantwortlich für die Einhaltung der Corona-Richtlinien ist der entsprechende LiturgIn.

Ein Mitarbeitender des Hygieneteams und ein Mitglied aus dem Mesner-Team der Gemeinde begleiten den Gottesdienst. **Diese Personen vertreten die Vorgaben der Gemeinde und können vom Hausrecht Gebrauch machen.**

1.3. Allgemeine Regeln:

Jeder **Körperkontakt ist zu vermeiden.**

Mindestabstand 1,5 Meter, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche.

FFP2-Maskenpflicht besteht während des gesamten Gottesdienstes im Innenraum.

Ausnahme: Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2 -Maske nicht möglich oder zumutbar ist, ist von der Tragepflicht befreit. Diese Befreiung muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden, ggf. unterschieden nach MNB und FFP 2 Maske. **Kinder und Jugendliche**

zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen.

Gesangbücher werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

Finden an einem Wochenende **mehrere Gottesdienste** oder Kasual-Gottesdienste statt, müssen jeweils unbenutzte Gesangbücher verwendet oder Liedzettel ausgegeben werden. Am Ende des GD legen die Gottesdienstteilnehmenden, die von ihnen benutzen Gesangbücher bzw. Liedblätter am Ausgang auf den bereitgestellten Bistrotisch. Der LiturgIn weist darauf am Ende des Gottesdienstes hin. Das Hygieneteam räumt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gottesdienste (einmalige Verwendung innerhalb 72 Stunden!) die Bücher zurück in die Buchablage und deckt diese ab.

Gottesdienstdauer

Die Gottesdienstdauer unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starken Infektionsgeschehen empfohlen.

Liturgisches Sprechen und Predigen in der Kirche

ohne FFP2 Maske bei einem Mindestabstand von **2 m**. Wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, **4 m**.

1.4. Musik im Gottesdienst:

Ein LiturgIn darf ohne Maske singen.

Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie, deren Anzahl 10 Personen nicht übersteigen darf. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden.

Für die sonstigen Besucher im Gottesdienst ist der Gemeindegesang bei einer Inzidenz unter 100 erlaubt (§ 8 Nr. 3 und 4), in geschlossenen Räumen nur mit FFP2-Maske, im Freien auch ohne Maske, jeweils unter Einhaltung der gebotenen Abstände.

Gesang von nichtliturgischen Chören gilt als Gemeindegesang und ist nur mit FFP2-Maske möglich.

Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchören dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt.

Es gilt grundsätzlich Maskenpflicht. **Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind nur diejenigen Musiker*innen ausgenommen, soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt.** Anlassbezogen darf zur Vorbereitung eines Gottesdienstes geprobt werden. Regelmäßig wiederkehrende Proben sind bei einer Inzidenz unter 100 wieder zulässig.

1.5. Kasualgottesdienste:

Es werden derzeit vermehrt Anfragen zu Trau- und Taufgottesdiensten gestellt, gerade, wenn sich daran dann eine Familienfeier im selben Kreis anschließen soll. Die Vorgaben für „öffentlich zugängliche Gottesdienste“ im Sinne der 13. BayIfSMV sind in § 8 geregelt (siehe oben 1.1). Hier zählen auch Geimpfte und Genesene bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahlen mit, diese erhöht sich also nicht.

Im Sinne der 13. BayIfSMV gibt es zusätzlich besondere Regelungen für „private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis“ (§ 7 Abs. 2). Diese sind bei einer Inzidenz unter 50 in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 100 Personen zulässig.

Anders als bei „öffentlich zugänglichen Gottesdiensten“ ist es hier so, dass geimpfte und genesene Personen in unbegrenzter Anzahl zusätzlich zur zulässigen Höchstteilnehmerzahl hinzukommen dürfen.

Bei Trau- und Taufgottesdiensten, die wie folgt abgehalten werden und sich damit an alle Regelungen der „private Veranstaltungen“ im Sinne der 13. BayIfSMV halten, sind zulässig:

- Die Gottesdienste dürfen nicht öffentlich zugänglich sein, d.h., der Zugang zum laufenden Gottesdienst und zum Kirchenraum darf Dritten nicht ermöglicht werden.
- Teilnehmen kann nur ein von Anfang an klar begrenzter und geladener Personenkreis.
- Die Gemeindeöffentlichkeit wird sichergestellt, indem sich bis vor Beginn des Gottesdienstes interessierte Gemeindeglieder beim Pfarrer oder bei der Pfarrerin anmelden können. Dieser oder diese überprüft die Höchstteilnehmerzahl für diese „private Veranstaltung“ im Sinne der Norm. Diese Interessierten werden dann nach Möglichkeit kurzfristig eingeladen und ihre Namen werden vermerkt.
- Die Veranstaltung muss im Einklang mit dem Hygienekonzept der Kirchengemeinde stehen, welches der Kirchenvorstand verantwortet. Der Kirchenvorstand kann für diese „privaten Veranstaltungen“ spezielle Regelungen im Hygienekonzept treffen. Es wird dringend empfohlen, im Hygienekonzept auch in diesen Fällen dringend die Maskenpflicht aufzuerlegen, da es sich ebenfalls um Gottesdienste handelt. Anderenfalls ist mit dem Gesundheitsamt Rücksprache zu halten.

Bei besonderen Konstellationen ist aus unserer Sicht eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich.

1.6. Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien wie im Inneren bestimmt sich die Höchstgrenze nach dem vorhandenen Platz bei Einhaltung des Mindestabstands. Bei Gottesdiensten im Freien besteht keine Maskenpflicht.

1.7. Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien

Hierfür gilt das Rahmen-Hygiene-Schutzkonzept für Kindergottesdienste.

(Anlage 2a neu). Solange Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Präsenz möglich sind, können Kindergottesdienste entsprechend den Vorgaben für die Evang. Jugendarbeit gehalten werden. Sollten diese Angebote in Präsenz nicht möglich sein, kann Kindergottesdienst dennoch als Gottesdienstformat weiterhin gefeiert werden, dann aber entsprechend der für Gottesdienste aktuell geltenden Regelungen.

1.8. Wegführung und Ablauf des Gottesdienstes

Der Zutritt zur Kirche erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Die Türen sind offen zu halten.

Am Eingang zur und in der Kirche weisen Piktogramme auf die Hygiene- und Abstandsregeln, FFP 2 Maskenpflicht und die Wegführung hin.

Ein Mitglied des Hygiene-Teams achtet am Eingang darauf, dass die ankommenden BesucherInnen einzeln und unter Beachtung der Abstandsregeln die Kirche betreten.

Die BesucherInnen finden mithilfe und der farbigen Platzkarten/Nummern oder des Platzkarten-Systems einen freien Sitzplatz. Ein Mitglied des Hygiene-Teams unterstützt dabei innerhalb der Kirche.

Nach dem Gottesdienst gehen die BesucherInnen entsprechend dem Sitzbereich (rechte oder linke Kirchenschiffhälfte) durch den jeweiligen Seitenausgang vorne rechts oder links aus der Kirche. Nur Gehbehinderte und die BesucherInnen der Empore verlassen die Kirche durch den Haupteingang.

Bei Hochzeiten darf das Brautpaar, die Trauzeugen und der Pfarrer durch den Mittelgang nach hinten ausziehen und die Kirche über den Haupteingang verlassen. Die Festgemeinde nimmt die Seitenausgänge.

Bei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten / Kasual-Gottesdiensten ist ausreichend Zeit zum Lüften, Reinigen und Vorbereiten des darauffolgenden Gottesdienstes einzuplanen (mindestens 30 Minuten). Gottesdienstbesucher sollten in diesem Fall möglichst zügig die Kirche verlassen. Hinweis an die Besucher erfolgt durch den Pfarrer*in.

Beim **Einsammeln des Klingelbeutels** ist darauf zu achten, dass kein Besucher den Klingelbeutel berührt. Dazu gehen zwei Sammler*innen jeweils durch den Mittelgang nach hinten und über die Seitengänge (rechts und links) zurück. Bitte nicht durch die leeren Bankreihen! Die Kollekten-Schalen stehen an den Ausgängen bereit.

1.9. Abendmahl:

Das Abendmahl wird als **Wandel-Abendmahl** mit Brothostien und Einzelkelchen gefeiert. Auf dem Altar stehen dem Liturgen zur Einsetzung ein geschlossenes Hostiengefäß und ein großer Abendmahlskelch (aus dem kein Besucher trinkt!) zur Verfügung. Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt!

Die Einzelkelche stehen abgedeckt auf Tablett vorgefüllt auf dem Altar (sinnvoll nach Wein und Saft auf verschiedene Tablett aufgeteilt) und werden nach der Einsetzung zum Bistrotisch am Taufstein gebracht.

Die Person, die die Hostien austeilte, nimmt die zuvor abgedeckte Patene vom Altar und stellt sich rechts bzw. links neben den Taufstein – entsprechend der Seite, von der die GD-Besucher zum Abendmahl kommen.

Nach der Einsetzung des Abendmahls – unmittelbar vor der Austeilung – setzt sich der Liturg/Austeilende/Mesnerin ihren MNS auf – danach ziehen sich Liturg, Austeilende und Mesnerin Einmal-Handschuhe an (die auf dem Altar bereit liegen).

Update 20: Obligatorisch: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände. Das Hände-Desinfektionsmittel steht in unmittelbarer Nähe des Altars bereit.

Die Gottesdienstbesucher einer Kirchenschiff-Seite kommen zur Austeilung bankweise mit MNB, von vorne beginnende, über den Mittelgang nach vorn. Der Abstand von 1,5 Metern ist dabei zu wahren.

Update 20: Die Person, die die Hostie austeilte, lässt die Hostie in die offene Handfläche des Besuchers fallen. Dies kann auch mit einer Pinzette/Zange erfolgen, wobei der Kontakt mit der ungeschützten Hand des Besuchers vermieden werden muss.

Update 20: Sollten die beiden Finger/Zange, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände/Handschuhe erneut desinfiziert bzw. die Zange gegen eine saubere ausgetauscht. Zange/Pinzette zum Wechseln liegen auf dem Altar bereit.

Die Einzelkelche werden vom Austeilenden einzeln vom Tablett auf den Bistrotisch zur Mitnahme bereitgestellt. Der Teilnehmende nimmt den Einzelkelch selbst weg.

Der Gottesdienstbesucher geht über den Seitengang zu seinem Sitzplatz zurück und nimmt am Platz sein Abendmahl ein.

Am Ende der Austeilung werden die Einzelkelche vom Hygieneteam (zum Eigenschutz Einmal-Handschuhe!) eingesammelt.

Update 20: Auch ist es möglich, dass Austeilende die Brothostien in einen Kelch mit wenig Wein tauchen, die Hostie am Kelchrand abtupfen und dann in die Hand der empfangenden Person legen.

1.10. Heizen und Lüften

Nach bzw. zwischen den Gottesdiensten wird die Kirche durch Öffnen des Haupteinganges und der beiden Seiten-Ausgangstüren der Kirchenraum quergelüftet. In der Sakristei wird die Aerosolbelastung der Luft durch regelmäßiges, kurzes Stoßlüften reduziert. Die Lüftungszeiten müssen bei der Gottesdienstplanung berücksichtigt werden.

2. Veranstaltungen / gemeindliche Gruppen

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen, auch wenn sie regelmäßig stattfinden, dürfen bei einer Inzidenz unter 50 in Gruppen bis zu 10 Personen stattfinden.

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und mehr ist das (auch regelmäßige) Zusammenkommen von insgesamt 3 Hausständen mit bis zu 10 Personen erlaubt. Die zu den Hausständen gehörende Kinder bis 14 Jahren bleiben bei der Bestimmung der Gesamtzahl außer Betracht, ebenso die geimpften und genesenen Personen.

Es besteht keine Maskenpflicht. Die Personen sind aber angehalten, möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Gemeindliche Veranstaltungen **aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis** sind bei einer Inzidenz zwischen 50 und mehr bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig.

Bei einer Inzidenz unter 50 sind Veranstaltungen bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel erlaubt. Eine Vermietung gemeindlicher Räume ist zu diesem Zweck möglich. **Es besteht keine Maskenpflicht. Die Personen sind aber angehalten, möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.**

Geimpfte oder genesene Personen gehören zu der Gesamtzahl dazu. Zwischen einer Inzidenz zwischen 50 und mehr müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen.

Für **private Veranstaltungen im Nachgang der kirchlichen Kasualien**, also aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis, müssen die geimpften und genesenen Personen bei der Gesamtzahl nicht mitgezählt werden.

Für Gemeindefeste gilt die Personenobergrenze von 100 Personen im Freien bei Inzidenzwert unter 50. Ein klar begrenzter und geladener Personenkreis muss gewährleistet sein. Eine Anmeldung sorgt für Klarheit.

Bei gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:

- **Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;**
- Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken im Kreis des eigenen Hausstandes;
- mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;
- die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie (Anlage 28), welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;

- die Kirchengemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zu-ständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 27 Abs. 2 Satz 1).

„Kirchenkaffee“:

Für ein Beisammensein nach dem Gottesdienst ist § 7 Abs. 1 anwendbar:

- Der „Kirchenkaffee“ ist im Sinne der Vorschrift eine öffentliche Veranstaltung aus dem besonderen Anlass eines Gottesdienstes.
- Durch die Abkündigung im Gottesdienst werden gezielt die Gottesdienstbesucher eingeladen, begrenzt ist der Personenkreis durch den Teilnehmerkreis des Gottesdienstes.
- **Eine einfache Bewirtung ist auch hier möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird.**

3. Kirchenmusikalische Veranstaltungen/Konzerte/Proben

Konzerte sind bei einer 7-Tage-Inzidenz bis 100 unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Proben im musikalischen Laienbereich sind möglich bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100. Hygieneschutzmaßnahmen sind dabei zu beachten, insbesondere ist das staatlich vorgeschriebene **Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater in der ab 14.06.2021 neu gültigen Fassung** einzuhalten.

Bei Proben richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem staatlichen Hygienekonzept vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.

Bei einem Inzidenzwert zwischen 50 und 100 besteht für Teilnehmende an Proben eine **Testnachweispflicht**, unter Inzidenzwert 50 entfällt diese.

Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte **Mindestabstand von 2,0 m** empfohlen, bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist dieser Abstand verpflichtend.

Die **Aufnahme von Kontaktdaten** ist bei der Probe erforderlich und muss u.a. den Zeitraum des Aufenthaltes enthalten.

Maskenpflicht: Teilnehmende ab dem 16. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption dies nicht beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom

Verursacher/von der Verursacherin mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr müssen **die Besucher bei kulturellen Veranstaltungen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.** Auf das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen mit seinen detaillierten Regelungen u.a. zum Testnachweis wird verwiesen (Anlage 26).

4. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, außerschulische Bildungsangebote, Musikunterricht

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung und sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform erlaubt.

Schutz- und Hygienekonzepte sind auszuarbeiten.

Sofern der örtliche 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegt, sind Angebote in Präsenzform untersagt.

Darunter fallen auch die Konfi-Arbeit sowie Angebote der Evangelischen Jugend und ihrer Mitgliedsverbände (Alter 6-27).

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur unter bestimmten Voraussetzungen als Einzelunterricht in Präsenzform stattfinden.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 können Konfi-Arbeit sowie Angebote der Evangelischen Jugend und ihrer Mitgliedsverbände wieder stattfinden.

5. Schutzausrüstung und Schnelltests, Unterstützung der staatlichen Impfkampagne, Impfteams

Es gibt bis zum 10.09. eine rechtliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, Selbsttests für Beschäftigte anzubieten (derzeit zweimal pro Woche), sofern nicht ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird. Arbeitet jemand beispielsweise einen Tag im Büro und die restlichen Tage im Homeoffice, so ist dieser Person für den Präsenztage ein Test anzubieten.

Das Angebot ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren. Alle Einrichtungen und Gemeinden sollten ihr örtliches Hygieneschutzkonzept überprüfen und um die Möglichkeit von Schnelltests (Selbsttests oder von fachkundiger Person abgenommen) erweitern. Ebenso besteht flächendeckend für alle Bundesbürger die Möglichkeit, einmal wöchentlich kostenlos Schnelltests in Testzentren und Apotheken staatlich finanziert durchführen zu lassen. WICHTIG: Dies entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht, die Selbsttests anzubieten, allerdings kann diese Möglichkeit z.B. von Ehrenamtlichen genutzt werden.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt die Impfkampagne der bayerischen Staatsregierung. Deshalb empfehlen wir Kirchengemeinden die Veröffentlichung des „Buttons“ (siehe Anlage 24) bei digitalen und gedruckten Veröffentlichungen der Kirchengemeinden anzubringen. Außerdem besteht nun erstmalig die Gelegenheit, ein mobiles Impfteam aus dem regional zuständigen Impfzentrum zu einer Impfkaktion vor Ort, in die Gemeinde, zum Jugendtreff oder zu sonstigen Treffpunkten kirchlicher Arbeit kommen zu lassen. Weitere Informationen dazu in Anlage 24 neu.